

**Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung
zur Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans
der Gemeinden des Amtes Peitz**

Zwischen

der Gemeinde Drachhausen
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Doreen Krötel

der Gemeinde Drehnow
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Erich Lehmann

der Gemeinde Heinersbrück
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Horst Nattke

der Gemeinde Jänschwalde
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Helmut Badtke

der Gemeinde Tauer
vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Karin Kallauke

der Gemeinde Teichland
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Harald Groba

der Gemeinde Turnow-Preilack
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn René Sonke

der Stadt Peitz
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jörg Krakow

-Gemeinden-

und

dem Amt Peitz
vertreten durch die Amtsdirektorin Frau Elvira Hölzner
Schulstraße 6, 03185 Peitz

-Amt-

Präambel

Auf der Grundlage des § 204 Baugesetzbuch (BauGB) schließen die Gemeinden des Amtes Peitz folgende Vereinbarung dem Ziel, einen gemeinsamen Flächennutzungsplan (im Weiteren FNP genannt) im Amt Peitz aufzustellen.

Die städtebaulichen Entwicklungen der Gemeinden werden wesentlich durch gemeinsame Voraussetzungen und Bedürfnisse bestimmt. Ein gemeinsamer FNP soll einen gerechten Ausgleich der verschiedenen Belange ermöglichen. Die sich mit dem anstehenden Strukturwandel ergebenden Konsequenzen sind zu berücksichtigen.

§ 1 Vertragszweck und -grundlage

- (1) Als zentrale Zielsetzungen für die Gemeinden stehen neben der Erarbeitung einer mittel- und langfristigen Strategie zur geordneten städtebaulichen und naturräumlichen Entwicklung sowohl die nachhaltige Ausgestaltung und Beeinflussung der Siedlungsentwicklung als auch die Funktionszuordnungen im Amtsgebiet.
Im Ergebnis soll ein gemeinsamer FNP vorliegen, in dem die nach dem derzeitigen Erkenntnis- und Verfahrensstand ersichtlichen Fragen und Probleme planerisch angemessen gelöst sind.
- (2) Aus derzeitiger Perspektive lassen sich folgende Schlüsselthemen identifizieren, die es im Rahmen der beabsichtigten Planungsleistungen in besonderem Maße vertiefend zu berücksichtigen gilt:
 - Flächenpotenzialuntersuchungen und -sicherung für den Wohnungsbau einschließlich dazugehöriger Infrastruktur
 - Standortvorbereitungen und -sicherung von Gewerbe und Industrie einschließlich dazugehöriger Infrastruktur
 - Flächenpotenzialuntersuchungen und -sicherung für Erholung, Freizeit und Tourismus
 - Anpassung an den strukturellen und demografischen Wandel in der Region
 - Einsatz erneuerbarer Energien,
 - Bergbaufolgelandschaft, Natur- und Umweltschutz
- (3) Die Aufstellung des gemeinsamen FNP soll im Rahmen der Richtlinie Planungsförderung gefördert werden. Hierzu stellt das Amt für die Gemeinden einen Zuwendungsantrag. Eine Bedingung im Rahmen der Zuwendung ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Gemeinden. Damit unterstreichen die Gemeinden den besonderen Stellenwert der Planung.
- (4) Die Kooperationsvereinbarung regelt die projektgebundene Zusammenarbeit im Rahmen der Aufstellung des gemeinsamen FNP, auch unter Berücksichtigung der Auflagen und Nebenbestimmungen eines Zuwendungsbescheides.
- (5) Für den Zuwendungsantrag haben die Vertragspartner eine gemeinsame Vorhabenbeschreibung inklusive Zeitplan und Kostenschätzungen erstellt. Diese bildet die Grundlage für die Planungsleistung und ist der Anlage beigelegt.

§ 2 Koordination

- (1) Die Koordination zur Aufstellung des gemeinsamen FNP wird durch das Amt wahrgenommen.
- (2) Um die gemeindeübergreifende politische Abstimmung zu gewährleisten und um notwendige Beschlüsse im Rahmen der Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplans vorzubereiten, gründen die Gemeinden einen verfahrensbegleitenden Ausschuss. Dazu benennt jede Gemeinde zwei Ansprechpartner, die an gemeinsamen Besprechungen teilnehmen.
- (3) Das Amt wirkt darauf hin, dass die Arbeiten gemäß dem Arbeits- und Zeitplan in der Vorhabenbeschreibung durchgeführt werden. Treten Abweichungen hiervon auf, wird das Amt die Gemeinden möglichst frühzeitig darauf aufmerksam machen und Maßnahmen zur Überwindung aufgetretener Schwierigkeiten ergreifen.
- (4) Das Amt bereitet die erforderlichen Besprechungen vor, lädt ein und ist für Erstellung und Versand der Protokolle verantwortlich. Es kann dies auch an ein beauftragtes Planungsbüro delegieren.
- (5) Das Amt übernimmt alle Aufgaben der übergeordneten Kommunikation mit dem Zuwendungsgeber.

- (6) Das Amt ist federführend und Ansprechpartner für das Gesamtvorhaben.
Es übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
 - Regelung des Informationsaustausches zwischen den Vertragspartnern,
 - Überwachung der Projektdurchführung,
 - Zusammenstellung der Verfahrensakte zum Gesamtvorhaben.
- (7) Der Beschluss für die Billigung der Entwürfe, für ihre öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird durch die Gemeindevertretungen bzw. die Stadtverordnetenversammlung gefasst, ebenso alle erforderlichen Beschlüsse im Planverfahren.
- (8) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Gemeinden, insbesondere im Hinblick auf die planerische Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB, beim Feststellungsbeschluss sowie während des gesamten Planverfahrens davon unberührt bleiben.

§ 3 Auftragsvergaben

- (1) Aufträge an Dritte werden durch das Amt unter Beachtung der Nebenbestimmungen eines Zuwendungsbescheides, der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vergaberichtlinien und gesetzlichen Vorschriften vergeben. Vor einer Vergabe hat das Amt die Beschlüsse inklusive Kostenübernahmeerklärung der Gemeinden einzuholen.
- (2) Mit der Aufstellung des gemeinsamen FNP ist ein qualifiziertes Planungsbüro zu beauftragen unter Beachtung der Vergabebestimmungen.
Für die Vergabe der Planungsleistungen haben sich die Gemeinden bereits auf eine Kostenteilung gemäß prozentualem Anteil an der Gesamtfläche und Einwohnerzahl verständigt. Diese ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Die Abrechnung einer Zuwendung mit dem Fördergeber liegt in der Verantwortung des Amtes.

§ 4 Haftungsausschluss

- (1) Eine Haftung der Gemeinden für etwaige Aufwendungen der Vertragsparteien, die diese im Hinblick auf den Vollzug dieses Vertrages tätigen, ist ausgeschlossen.

§ 5 Bestandteile der Kooperationsvereinbarung

- (1) Dieser Kooperationsvereinbarung liegen die folgenden Anlagen bei:

Anlage 1: Vorhabenbeschreibung inkl. Kostenschätzung
Anlage 2: Kostenaufteilung der Planungsleistung
Anlage 3: Zeitplan (Planverfahren)

- (2) Die Anlagen sind Bestandteil der Kooperationsvereinbarung.

§ 6 Zustandekommen, Dauer sowie Kündigung der Kooperationsvereinbarung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung wird mit den Unterschriften der Unterschriftsberechtigten aller Vertragsparteien wirksam und steht unter der auflösenden Bedingung des Widerrufs der Zuwendung durch den Fördergeber.
- (2) Diese Kooperationsvereinbarung endet, wenn der Vertragszweck, die Aufstellung des gemeinsamen FNP inkl. dessen Wirksamkeit realisiert ist und alle Verwendungsnachweise im Rahmen des Zuwendungsbescheides erstellt, geprüft und schlussabgerechnet sind.

- (3) Eine Kündigung dieser Vereinbarung aus den Gründen des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (BGBl. I, S. 882), bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Eine Änderung dieser Schriftformabrede bedarf gleichfalls der Schriftform.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Peitz, den

Für die Gemeinde Drachhausen	Doreen Krötel
Für die Gemeinde Drehnöw	Erich Lehmann
Für die Gemeinde Heinersbrück	Horst Nattke
Für die Gemeinde Jänschwalde	Helmut Badtke
Für die Gemeinde Tauer	Karin Kallauke
Für die Gemeinde Teichland	Harald Groba
Für die Gemeinde Turnow-Preilack	René Sonke
Für die Stadt Peitz	Jörg Krakow
Für das Amt Peitz	Elvira Hölzer

Anlage 1: Vorhabenbeschreibung inkl. Kostenschätzung
Anlage 2: Kostenaufteilung der Planungsleistung
Anlage 3: Zeitplan (Planverfahren)